

Legende zum Bebauungsplan Geisenhof I+II -2. Tektur

A. Festsetzungen



Grenze des Geltungsbereiches

Art der baulichen Nutzung:

WA

Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 Baunutzungsverordnung

0,4

Grundflächenzahl

0,8

Geschoßflächenzahl

I+IS+D

Sockelgeschoß - Erdgeschoß - Dachgeschoß auch als Vollgeschoß;
Bergseits 1 Vollgeschoß zwingend
Wandhöhe bergseits bis 3,50 m über natürlichem Gelände; talseitige Wandhöhe max. 6,50 m über natürlichem Gelände

Satteldach - Dachneigung 32° bis 42°
Dachausbau nach BayBO; Kniestock nicht zulässig

Bei Ausnutzung der maximalen Dachneigung darf das Gebäude eine Breite von 13,00 m nicht überschreiten; die Firsthöhe ab Oberkante Dachgeschoßfußboden darf max. 6,50 m betragen.
Eine baurechtliche Befreiung von den Festsetzungen bezüglich der Firsthöhe ist nicht möglich.

Dachgauben

Einzelgauben als Giebelgauben oder in Form von Quergiebeln sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Giebelgauben ab 38° Dachneigung
2. Gaubenlänge insgesamt höchstens 40 % der Trauflänge
3. Abstand von den Ortgängen mind. 2,50 m.
4. Gaubenbänder oder Blindgauben sind unzulässig.
5. Quergiebel sind bis max. 2 Ziegelreihen unter dem Hauptfirst zulässig.

Bauweise:



Einzel- und Doppelhäuser zulässig



Offene Bauweise



Baugrenze



Hauptfirstrichtung

Garagen

1. Nach BayBO Art. 7 Abs. 4
2. Dachneigung entsprechend dem Hauptgebäude oder Flachdach mit max. 5° DN.
3. Garagen nur innerhalb der Baugrenzen zulässig
4. Wandhöhe bergseits max. 3,00 m; abweichend im Hanggelände talseits entsprechend dem natürlichen Geländeverlauf max. 5,00 m.

Abstandsregelung: nach BayBO

B. Sonstige Festsetzungen:



Straßenflächen



Spielplatz



private Grünflächen



private Grünflächen (Gärten)

C. Hinweise:



Flurnummer



vorhandene Wohngebäude



vorhandene Nebengebäude



Trafostation /Kindergarten



privater Weg



Fußweg



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

MARKT MÖMBRIS
Mömbriß, den 28.02.2001

Krebs



WA I+D
 0.4
 ED
 32.42°

WA I+D
 0.4
 ED
 32.42°

Handwritten signature and date:
 28.02.2007
 [Signature]

Der Marktgemeinderat hat am 25.07.2000 die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß wurde im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 17 am 17.08.2000 ortsüblich bekannt gemacht.

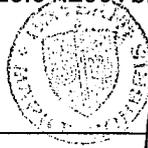
Mömbris, den 14.03.2001



Glaser
Glaser
Erster Bürgermeister

Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 13.10.2000 wurden die Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB in der Zeit vom 26.01.2001 bis 26.02.2001 beteiligt.

Mömbris, den 14.03.2001



Glaser
Glaser
Erster Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom ²⁰⁰⁰ ~~13.10.2001~~ mit Begründung hat über die Dauer eines Monats vom 26.01.2001 bis 26.02.2001 öffentlich ausgelegen.

Ort und Zeit sind im Amtl. Mitteilungsblatt Nr. 02 am 18.01.2001 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mömbris, den 14.03.2001



Glaser
Glaser
Erster Bürgermeister

Die Gemeinde hat nach § 10 BauGB diesen Bebauungsplan am 06.03.2001 als Satzung beschlossen.

Mömbris, den 14.03.2001



L.i.d.F. vom 28.02.2001
Glaser
Glaser
Erster Bürgermeister

Der Satzungsbeschluß des Bebauungsplanes wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 06 am 15.03.2001 ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Mömbris, den 16.03.2001



Glaser
Glaser
Erster Bürgermeister